



**Satzung
des
TSV 1897
Mainz-Ebersheim e. V.**

beschlossen in der
außerordentlichen
Generalversammlung
am **11. Januar 1986**
geändert in der
Generalversammlung
am **23. Februar 1991**
geändert in der
Generalversammlung
am **30. März 2007**

§ 1

Name, Sitz und Zweck.

1. Der 1897 in Ebersheim gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen Turn- und Sportverein Mainz-Ebersheim e.V. (1897 Mainz-Ebersheim e. V.). Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und den zuständigen Fachverbänden. Der Verein TSV 1897 Mainz-Ebersheim hat seinen Sitz in Mainz-Ebersheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Steuergesetzgebung (**§ 4 Abs. 5 Ziffer 1, 10 b EStG i. V. mit § 48 EStDV**). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Es gibt:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahren)
 - d) Ehrenmitglieder

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand über die Geschäftsstelle zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag wird durch Bankeinzugsverfahren erhoben. Begründete Ausnahmen sind vom Vorstand zu genehmigen.
3. Auf Antrag kann der Vorstand bedürftigen Mitgliedern den Beitrag reduzieren, ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldstrafe,
- c) zeitlich begrenztes Verbot, der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (**§ 2.2**), gegen einen Ausschluss (**§ 3.3**) sowie gegen eine Maßregelung (**§ 6**) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - bei dem Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Vereinsaushang. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - c) Entgegennahmen der Berichte
 - d) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
9. Dringlichkeitsanträge, die im Verlauf der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
11. Nach erfolgter Entlastung des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter gewählt.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 1. Kassierer
 - 1. Schriftführer
 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Abteilungsleitern
 - dem Jugendleiter Fußball
 - bis zu 8 Ressortleiter
2. Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** sind die in **§ 10, 1 a)** bezeichneten Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist nur mit einer anderen in **§ 10, 1 a)** benannte Person vertretungsberechtigt.
3. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt alle 2 Jahre in der Mitgliederversammlung.
 - a) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben ergänzende Ressorts bestimmen. Bei diesen Ressorts handelt es sich um Aufgabenschwerpunkte im administrativen Bereich. Die Aufgabenfelder des geschäftsführenden Vorstandes sind hiervon ausgeschlossen. Die Ressortleiter sind dem geschäftsführenden Vorstand unterstellt und werden von ihm gewählt.
 - b) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Art und Anzahl der Ressorts bis zur Maximalzahl. Die Aufgaben und die damit verbundenen Pflichten werden in der Geschäftsordnung geregelt. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt Ressorts aufzulösen bzw. die Aufgabenfelder neu zu definieren. Die Ressortleiter werden durch den geschäftsführenden Vorstand alle 12 Monate bestätigt. Die Amtsdauer ist nicht beschränkt.
 - c) Die Niederschrift der jeweils gültigen Geschäftsordnung gehört zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
6. Die Aufgaben der Mitglieder des Gesamtvorstandes regelt die Geschäftsordnung.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.
8. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
9. Der Verein hat im Rahmen der vom Sportbund Rhein Hessen verabschiedeten Empfehlungen die notwendigen Versicherungen abzuschließen. Die Haftung gegenüber den Mitgliedern ist auf diese Versicherungsleistung begrenzt.

§ 11

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die jeweilige Abteilung ist durch eine/n Leiter/-in zu führen.
3. Die Abteilungsleiter/-innen sind in der jeweiligen Abteilungsversammlung zu wählen. Die gewählten Abteilungsleiter/-innen sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Die Abteilungsversammlungen werden durch die Abteilungsleiter/-innen oder auf Wunsch von 10% der Abteilungsmitglieder durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.
5. Die Abteilungsversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Abteilungsangehörigen beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
7. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Satzung

§ 11 A

Jugendordnung

1. Der Verein hat eine Jugendordnung.
2. Name und Mitgliedschaft
Mitglieder sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des TSV Mainz-Ebersheim sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitglieder.
3. Aufgaben
Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinsatzung und dieser Ordnung.
Die Aufgaben der Jugendarbeit sind:
 - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
 - d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
 - e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
 - f) Pflege der internationalen Verständigung
4. Organe
Organe der Sportjugend des TSV Mainz-Ebersheim sind:
 - a) die Jugendversammlung
 - b) der Jugendausschuss
 - c) Jugendversammlungen von Fachabteilungen und –Ausschüssen
5. Vereinsjugendversammlung
Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuss alle jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu einer Jugendversammlung ein.
Stimmberechtigt sind alle Jugendliche des Vereins ab Vollendung des 10. Lebensjahres. Stimmberechtigt sind auch die Jugendbetreuer, Jugendleiter und der Vereinsjugendleiter.
Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Wahl des Vereinsjugendleiters und dessen Stellvertreters für zwei Jahre (beide mindestens 18 Jahre alt)
 - b) Wahl der Jugendsprecher
 - c) Änderung der Jugendordnung
 - d) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
 - e) Vorschläge für das Jahresprogramm
 - f) Verabschiedung des Jugendetat in gesellschaftliche Zusammenhänge
 - g) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung zeitgemäßer Gesellschaftsformen
 - h) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
 - i) Pflege der internationalen Verständigung

Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

6. Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem Jugendleiter
- b) dem Stellvertreter
- c) den Jugendtrainern und Jugendbetreuern
- d) den Jugendsprechern

Der Jugendausschuss zeichnet verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendversammlung gesetzten Aufgaben durch. Den Vorsitz übernimmt der Vereinsjugendleiter. Dieser vertritt die Jugend des Vereins im Vereinsvorstand.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- b) Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
- c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendmäßiger Geselligkeit
- d) Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- e) Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms
- f) Einberufung der Vereinsjugendversammlung

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der, der Jugend zufließenden Mitteln.

Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung vorzulegen, über die Tätigkeit ist vom Jugendleiter ein Jahresbericht abzufassen und dem Vorstand vorzulegen.

7. Verhältnis zum Verein

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins bei dem geschäftsführenden Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

8. Schlussbestimmung

Änderungen dieser Ordnung werden von der Hauptversammlung der Jugend beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Mitgliederversammlung des Vereins zur Zustimmung vorzulegen. Den Vorsitz übernimmt der Vereinsjugendleiter. Dieser vertritt die Jugend des Vereins im Vereinsvorstand.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Abteilungsversammlungen, den Jugendversammlungen und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§13

Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, sowie die Kassenprüfer, werden gemäß den Bestimmungen des **§ 10 Nr. 3** gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Mainz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die geänderte Satzung wurde durch Versammlungsbeschluss vom 30. März 2007 genehmigt; die Eintragung erfolgte am 16.7.2007 in das Vereinsregister VR870 unter lfd. Nr.2.

Mainz-Ebersheim, April 2007

Robert Pfeifer, 1. Vorsitzender
Felix Angermaier, 2. Vorsitzender
Dieter Becker, 1. Schriftführer